

Kreistagsdrucksache Nr. 008/22

AZ 722.51.221

Anlage: 1 nichtöffentlich

Tagesordnungspunkt

Erd- und Bauschuttdeponie Schinderklinge - Vergabeermächtigung Baumaßnahme
Erhöhung/erste Bauphase

Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (öffentlich) Beschluss am 09.03.2022

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird ermächtigt, den Auftrag für die Baumaßnahme der ersten Bauphase für die Erhöhung der Erd- und Bauschuttdeponie Schinderklinge auf das wirtschaftlichste Angebot der beschränkten Ausschreibung zur Baumaßnahme bis zu einer Angebotssumme von 827.000 € zu vergeben.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, Nachtragsvereinbarungen bis zu einer Gesamtsumme von 69.000 € zu schließen.

Sachverhalt:

Hintergrund :

Die Erddeponie Schinderklinge ist fast vollständig verfüllt. Entsprechend der letzten Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes aus dem Jahr 2014 wurde die Erweiterungsmöglichkeit der Erd- und Bauschuttdeponie Schinderklinge geprüft.

Es wurden verschiedene Varianten untersucht und mit den beteiligten Fachabteilungen diskutiert. Von Seiten der Landesforstverwaltung kam letztendlich nur eine Erhöhung der Deponie in Frage.

Für diese Variante wurde dann auch das Genehmigungsverfahren eingeleitet.

Die Erhöhung ermöglicht voraussichtlich eine Nutzungsverlängerung der Deponie um weitere 4 Jahre bis Ende 2025. Das derzeitige Restvolumen beträgt rund 35.000 m³, mit der Erhöhung kommen dann ca. 355.000 m³ Verfüllvolumen hinzu.

Die Erhöhung der Erddeponie Schinderklinge ist insbesondere aus ökologischen Gründen sinnvoll. Zum einen muss, um mehr Deponievolumen zu generieren, kein neuer Eingriff in die Natur erfolgen, zum anderen werden lange Fahrten zu anderen Deponien/Steinbrüchen vermieden. Dies erscheint nicht unerheblich, da 98 % der Anlieferungen auf der Deponie Schinderklinge aus dem Stadtgebiet Tübingen stammen. Derzeit befindet sich der Genehmigungsantrag in der Anhörungsphase.

Aufgrund mehrmaligem Personalwechsel bei den Fachbehörden – insbesondere bei der Landesforstverwaltung BW und dort auch dem Wechsel der Zuständigkeiten vom RP Tü zum RP FR, hat sich die Genehmigung erheblich verzögert – hinzu kamen neue Verordnungen und Anpassungen.

Da noch keine Genehmigung vorliegt, kann die erste Bauphase noch nicht ausgeschrieben werden.

Damit die Deponie ohne Unterbrechung weiter betrieben werden kann, soll die Baumaßnahme direkt nach Erteilung der Genehmigung ausgeschrieben werden. Da die Vergabe in einen Zeitraum fallen kann, wo keine Sitzungstermine sind, ist eine Vergabeermächtigung zur Vergabe der Leistungen angebracht.

Baumaßnahme:

Für die Erhöhung der Deponie ist es erforderlich einen Damm am Fuße der Erhöhung herzustellen, um die Standsicherheit zu gewährleisten (erste Bauphase). Auf dem unten dargestellten Plan liegt der Damm im dunkelgrünen Bereich. Der Bereich der Erhöhung ist anhand der roten Querlinien gekennzeichnet.

Um auch beim noch aufzufüllenden Deponiekörper eine ausreichende Standsicherheit zu bekommen, bedarf es teilweise einer Einbautechnik mit speziellen Verdichtungsgeräten. Dies erfolgt dann im laufenden Betrieb der Deponie.

Zudem fallen Maßnahmen an, die auch ohne Erhöhung der Deponie im Rahmen des Deponieabschlusses und der Rekultivierungsmaßnahmen entstanden wären, wie z.B. Wege- und Wasserführung, Einbau der Rekultivierungsschicht, Bepflanzung sowie die Herstellung von Biotopen. Diese Maßnahmen erfolgen sukzessive bis zum Abschluss der Deponie.

Bild: Darstellung Deponierhöhung



Kosten:

Die Kosten für die Deponieerhöhung wurden bereits in der letzten Gebührenkalkulation anhand der Kostenschätzung des begleitenden Ingenieurbüros für einen Zeitraum über 4 Jahre (2021 – 2024) kalkuliert (KT-Drucksache 097/20). Für die Stilllegungs- und Rekultivierungskosten wurden über die Jahre Deponierückstellungen (Zuführungen zur Rückstellung Deponierekultivierung) gebildet.

Aufgrund der fehlenden Genehmigung fanden in 2021 mit Ausnahme von Planungsleistungen nur geringe Investitionen, Abschreibungen und Zuführungen zu Rückstellungen statt.

Anhand des detaillierteren Planungsgrades und der Anforderungen, die sich noch im Genehmigungsverfahren ergeben haben, wurden diese Kosten nochmals geprüft. Die kalkulierten Kosten bis zum Abschluss der Deponie sind in nichtöffentlicher Anlage beigefügt.

zu Ziff. 1 Beschlussvorschlag

Mit der Bevollmächtigung der Verwaltung durch den VTA soll erreicht werden, dass die politischen Gremien noch vor Veröffentlichung der Ausschreibung mit einer aktuellen Kostenberechnung über die Umsetzung des Projektes entscheiden können. Bei einer Beteiligung mit feststehender Submissionssumme ist eine Aufhebung der Ausschreibung nur in Ausnahmefällen möglich und meist mit Schadensersatzforderungen der Bieter verbunden.

Der öffentliche Auftraggeber kann angesichts zu teurer Angebote eine Ausschreibung aufheben, solange er keine Fehler bei der Ermittlung des Finanzierungsbedarfs begangen hat. Da die aktuelle Kostenberechnung auf einem Leistungsverzeichnis mit den üblichen Marktpreisen beruht, kann hiervon ausgegangen werden. Nach aktueller Rechtsprechung kann im Einzelfall von einem zu teuren Angebot gesprochen werden, wenn das Ausschreibungsergebnis „deutlich“ über dem Schätzungsergebnis liegt. Das OLG München weist als Untergrenze derzeit 20 % aus. Deshalb sollte die Verwaltung bis zu einer Überschreitung von ca. 20 % der veranschlagten Baukosten von 689.000 €, d.h. bis zu ca. 827.000 €, zur Vergabe ermächtigt werden.

zu Ziff. 2 Beschlussvorschlag:

Die Baumaßnahme wird als Einheitspreisvertrag gestaltet. Nach § 2 Abs. 2 VOB/B werden in diesem nicht die Vordersätze (Sollmenge), sondern die tatsächlich ausgeführten Mengen vergütet. Die Vergütung steht somit erst nach der Ausführung fest. Beim überwiegenden Teil der ausgeschriebenen Positionen stimmt die ausgeschriebene mit der tatsächlich ausgeführten Menge i.d.R. überein. Sollte es jedoch wider Erwarten zu größeren Mengenüberschreitungen kommen oder Zusatzleistungen von Nöten sein, so können hierüber Nachtragsvereinbarungen geschlossen werden. Diese können auch nur wenige Euro betragen. Nachträge dürfen nach Ansicht der Gemeindeprüfungsanstalt zwar von der Verwaltung beauftragt werden, eine Preisvereinbarung darf, auch wenn es sich um einen Nachtrag im einstelligen Bereich handelt, aber nur vom zuständigen Gremium beschlossen werden.

Um den Verwaltungsaufwand in Grenzen zu halten und den Baufortschritt nicht zu gefährden wird vorgeschlagen, die Verwaltung zum Abschluss einzelner Nachträge bis zu einer Gesamtsumme von ca. 10 % der veranschlagten Baukosten von 689.000 €, d.h. 69.000 €, zu ermächtigen.

4. Zuständigkeit

Nach § 6 Abs. 2 Punkt 1 der Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Tübingen bedarf diese Baumaßnahme mit Gesamtkosten von mehr als 150.000 € bis zu 1.500.000 € im Einzelfall der Beschlussfassung durch den VTA.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Deponieerhöhung sind über Annahmgebühren und Deponierückstellungen gedeckt.